

VERSICHERUNGEN

- 21.1 Regulierung ersatzpflichtiger Schäden
- 21.2 Merkblatt Feuer-, Einbruchdiebstahlversicherung (Laubeninventar)
- 21.3 Merkblatt Unfallversicherung für Kleingärtner
- 21.4 Merkblatt Vermögensschaden-Haftpflicht für Mitgliedervereine
- 21.5 Merkblatt Haftpflichtversicherung für Kleingartenvereine
- 21.6 Merkblatt Gebäude-Feuerversicherung
- 21.7 Merkblatt und Anmeldung Kollektivunfallversicherung

21.1 | REGULIERUNG ERSATZPFLICHTIGER SCHÄDEN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR REGULIERUNG ERSATZPFLICHTIGER SCHÄDEN INNERHALB DER LAUBENINHALTS-VERSICHERUNG (FEUER – EINBRUCHDIEBSTAHL)

Formulare zur Schadenanzeige müssen beim Vereinsvorstand vorrätig sein und können bei Frau Schulz unter Telefon 040/500 564 20 und Email schulz@kleingarten-hh.de bezogen werden.

LIEBE GARTENFREUNDE,

mit der **Laubeninhalts-Versicherung** der Basler Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft haben Sie den kleingartenüblichen Inhalt in den behördlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Baulichkeiten auf dem gepachteten Kleingartengrundstück gegen die Gefahren **Feuer, Einbruchdiebstahl**, Vandalismus, Sturm und Hagel geschützt. Maßgebend für die Bearbeitung gemeldeter Schäden ist das jeweils gültige Merkblatt, das in jedem Jahr in der November-Ausgabe des „Gartenfreund“ veröffentlicht wird (Bitte heraustrennen für Ihre Gartenakte!). Leider hat die Vergangenheit gezeigt, dass grundlegende Regelungen des Merkblattes nicht bekannt oder nicht verständlich genug sind. Das wiederum führte zu Missverständnissen und Verzögerungen in der Schadensregulierung. Der KVD als Ihr Versicherungspartner ist sehr daran interessiert, Ihren Schaden schnell und für alle Seiten zufrieden stellend, aber auch ordnungsgemäß abzuwickeln. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass auch wir uns an die vertraglichen Vereinbarungen halten müssen. Im Folgenden finden Sie Hinweise, die Sie bitte bei künftigen Schadensfällen unbedingt beachten sollten.

AUSFÜLLEN DER SCHADENANZEIGE

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre **Schadenanzeige vollständig ausgefüllt** und unterschrieben ist. Die Schadenursache unter Punkt 5. soll den Hergang, WAS und WIE es passiert ist, kurz und knapp, aber trotzdem informativ wiedergeben. Lassen Sie sich nach polizeilichen Meldungen unbedingt das dortige Aktenzeichen geben, und teilen Sie uns dies unter Angabe der Polizeidienststelle mit.

Wichtig für die Berechnung der Entschädigung ist auch der **Neuwert des Inhalts** der Gartenlaube (Punkt 11 d) und des Gerätehauses (Punkt 12 d). Sollten Sie den Inhaltswert nicht wissen oder schätzen können, hilft das Formular „Laubeninhaltsrechner“, das Sie u. a. auf der Internet-Seite des KVD (www.kvd-versicherungen.de) finden können. Beachten Sie bitte, dass lediglich der Neuwert der Gegenstände angegeben werden muss, der als kleingartenüblicher Inhalt gilt und/oder im Allgemeinen der Gartenbewirtschaftung dient.

Sofern Sie für Ihren „normalen“ Haushalt eine Hausrat-Versicherung abgeschlossen haben, teilen Sie uns dies bitte unter Punkt 17 mit. Entwendete Sachen, die sich zum Schadenzeitpunkt lediglich bis zu 3 Monaten in Ihrer Laube befunden haben, gelten als vorübergehend und sind somit im Rahmen der Außenversicherung in jeder Hausratversicherung gegen Einbruchdiebstahl mitversichert. Besonders wichtig ist daher in der Gegenstandsliste unter Punkt 18 nicht nur die Angabe des Alters und des Schadenbetrages des entwendeten Inhalts, sondern auch die Mitteilung, ob er sich die ganze Zeit oder nur vorübergehend in der Laube befunden hat.

Zur optimalen Schadenfeststellung fügen Sie der Schadenanzeige bitte außerdem die **prüffähigen Originalrechnungen** der entwendeten Gegenstände bei, da Sie sonst mit evtl. Kürzungen zu rechnen haben. Ebenso sind für Reparaturkosten die prüffähigen Original Firmenrechnungen bzw. bei Eigenleistung die mit prüffähiger Originalrechnung belegten Kosten für das Material einzureichen. Ordnungsgemäße prüffähige Rechnungen enthalten sowohl eine Rechnungs- als auch eine Steuernummer. Achten Sie ggf. vor Beauftragung einer Reparaturfirma auf die gemäß Ihrer abgeschlossenen Versicherungssumme zugrunde liegende Höchstentschädigungsgrenze!

21.1 | REGULIERUNG ERSATZPFLICHTIGER SCHÄDEN

SCHADENSMELDUNG

Neu zu meldende Schäden sind unverzüglich über den jeweiligen Kleingartenverein an den **Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.** einzureichen. Die **Schadenanzeigen werden vom Vorstand des Kleingartenvereins mit Stempel und Unterschrift** an den Landesbund geleitet, wonach dieser die Schadennummer vergibt und die jeweils abgeschlossenen Versicherungssummen der einzelnen Mitglieder vermerkt.

NACHREGULIERUNGEN

Bitte geben Sie zu noch nachzureichenden Unterlagen bereits gemeldeter Schäden, die Sie an den KVD direkt schicken, unbedingt unsere Schadennummer bekannt. Sollten Sie diese nicht haben, wenden Sie sich oder Ihre Post bitte an den Landesbund der Gartenfreunde e.V., Postfach 63 02 49, 22331 Hamburg.

KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Kaiser-Wilhelm-Ring 12

50672 Köln

Tel.: (0221) 91 38 12 0

Fax: (0221) 91 38 12 13



über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Sturm- und Hagelversicherung des Laubeninhalts, Glasbruch- und Beraubungsversicherung für die Mitglieder des Landesbundes der Gartenfreunde in Hamburg e.V. und seiner Unterorganisation mit der Basler Securitas Versicherungs-AG. Stand 01.01.2013

Versicherungsnehmer: Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V., Fuhlsbüttler Str. 790, 22337 Hamburg, Telefon (040) 50 05 64 20, Email: info@kleingarten-hh.de
Versicherer: Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH
Teilnehmer: Alle Vereinsmitglieder der dem Landesbund angeschlossenen Kleingartenvereine. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Eine Police für die einzelnen Versicherten wird nicht erstellt. Der Beitrag wird durch den Verein mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt. Der Versicherungsschutz besteht über den Gruppenvertrag mit der Grundversicherungssumme von 1.000,00 €.

1. VERSICHERUNGSUMFANG

- 1.1 Gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus- und Sturm-/Hagelschäden ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 - Fassung 2008 -), der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008) und der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008) der kleingartenübliche Inhalt in den behördlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Baulichkeiten auf dem gepachteten Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz - nachfolgend versicherte Gebäude genannt - des Mitgliedes mit einer Grundversicherungssumme von 1.000,00 € zum Neuwert versichert.
- 1.2 Die Versicherungssumme (außer Sturm/Hagel) kann auf Antrag über den Landesbund bis auf maximal 7.000,00 € erhöht werden. Für Sturm-/Hagelschäden beträgt dann die Entschädigungsleistung unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung max. 2.000,00 €. Bei Unterversicherung wird diese entsprechend in Abzug gebracht.
- 1.3 Gegen Glasbruchschäden ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94 - Fassung 2008 -) die Verglasung der versicherten Gebäude versichert. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max 1.000,00 € je Schadenereignis.

2. VERSICHERUNGSSUMMEN / BEITRAG

Der Jahresbeitrag je Mitglied
 bei der Grundversicherung von 1.000,00 € 8,00 €*
 bei Beantragung der Höherversicherung
 um 2.000,00 EUR auf 3.000,00 € zusätzlich 22,00 €*
 um 3.000,00 EUR auf 4.000,00 € zusätzlich 35,00 €*
 um 4.000,00 EUR auf 5.000,00 € zusätzlich 48,00 €*
 um 5.000,00 EUR auf 6.000,00 € zusätzlich 60,00 €*
 um 6.000,00 EUR auf 7.000,00 € zusätzlich 70,00 €*
 *

3. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG / BEGRENZUNGEN

- 3.1 Gebäudebeschädigungen an der Laube, die durch Einbruchdiebstahl verursacht werden, sind wie folgt begrenzt:
 bei Vereinbarung der Grundversicherung
 von 1.000,00 € bis max. 100,00 €
 bei Vereinbarung der Höherversicherung
 auf 3.000,00 € bis max. 700,00 €
 auf 4.000,00 € bis max. 800,00 €
 auf 5.000,00 € bis max. 900,00 €
 auf 6.000,00 € bis max. 1.000,00 €
 auf 7.000,00 € bis max. 1.100,00 €
- 3.2 Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden gelten mit einer Ersatzleistung von 10 % der Versicherungssumme, max. 300,00 €

- mitversichert, sofern sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.
- 3.3 Einfriedungen und Zäune, soweit sie in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude vernichtet oder beschädigt werden, sind in der Grundversicherung bis zu 100,00 € und bei Vereinbarung der Höherversicherung bis zu 200,00 € mitversichert.
- 3.4 Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen, einschließlich Wasserpumpen und Gartenmöbel, sofern diese aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in den Baulichkeiten untergebracht werden können, sind - soweit glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese Teile innerhalb des Gartengrundstücks fest verankert oder angeschlossen waren - wie folgt mitversichert:
 bei Vereinbarung der Grundversicherungssumme
 bis max. 50,00 €
 bei Vereinbarung der Höherversicherung
 bis 3.000,00 € bis max. 150,00 €
 bis 4.000,00 € bis max. 200,00 €
 bis 5.000,00 € bis max. 250,00 €
 ab 6.000,00 € bis max. 350,00 €
- 3.5 Vandalismus: Zerstörung oder Beschmutzung des kleingartenüblichen Inhaltes der versicherten Gebäude nach einem Einbruchdiebstahl gilt bei Vereinbarung der Grundversicherung bis max. 250,00 €, ansonsten bis zur Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme mitversichert. Bei Vereinbarung der Höherversicherung sind mut- und böswillige Beschädigungen bzw. Zerstörungen sowie Diebstahl von Laubenteilen, z.B. Dachrinnen, Lampen und Abflussrohre bis max. 200,00 € mitversichert.
- 3.6 Garten- und Arbeitskleidung gilt bis max. 250,00 € mitversichert.
- 3.7 Versichert sind:
 Rundfunkgeräte, Tongeräte und Tonträger
 bei der Grundversicherungssumme bis max. 50,00 €
 bei der Höherversicherung bis max. 150,00 €
 Fernsehgeräte sind bei Vereinbarung der Grundversicherung nicht versichert. Bei Vereinbarung einer Höherversicherung
 auf 3.000,00 € bis max. 250,00 €
 ab 4.000,00 € bis max. 350,00 €
- 3.8 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt gelten bis max. 30,00 € mitversichert.
- 3.9 Kleintiere (z. B. Hühner, Enten, Gänse, Kaninchen) sind zum Verbrauchs- bzw. Schlachtwertpreis bis zu 50,00 € mitversichert.
- 3.10 Propagasanlagen, Druckminderer und Gasflaschen mit Inhalt sind bei Vereinbarung der Grundversicherungssumme bis max. 35,00 € mitversichert.
- 3.11 Versichert sind:
 Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschauber
 (10% der Versicherungssumme, max. 300,00 €)
 Wert des Einzelgerätes bis max. 100,00 €

*Bruttojahresbeitrag und Gebühr



Werkzeuge, die nicht im allgemeinen der Gartenbewirtschaftung dienen bis max. 150,00 €
Hochdruckreiniger bis max. 150,00 €

- 3.12 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

4. VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSEN SIND

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Edelmetall; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten; Foto- und optische Geräte; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Werkzeuge, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (außer Punkt 3.11); Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen; Vögel und Bienenvölker; Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Wasserfahrzeuge; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (außer Punkt 3.7); Schleifgeräte; Kreissägen; Sat-Anlagen; Gewächshäuser; Markisen; Solaranlagen oder Stromaggregate (sofern nicht gesondert mitversichert); alkoholische Getränke; Tabak-Waren; Spielsachen; Fahrräder und Mofas; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum).

5. GESCHÄFTS- UND BOTENBERAUBUNG

Es besteht Versicherungsschutz gegen Beraubung mit 500,00 € je Schadenereignis. Versicherter Personenkreis sind die mit Geldangelegenheiten beauftragten Mitglieder des Landesbundes und seiner Unterorganisationen. Gedeckt sind ausschließlich Bargeld und Barschecks, sofern sie Eigentum der betreffenden Organisation sind.

6. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Falls der Wiederbeschaffungswert des kleingartenüblichen Inhalts die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt, besteht eine Unterversicherung. Sie wird bei der Schadenregulierung berücksichtigt, mit der Folge, dass der Schaden nicht in vollem Umfang bezahlt wird. Grundsätzlich ist nur der Inhalt versichert, der der Gartenbewirtschaftung dient. **Über den Rahmen des Kleingartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt ist nicht mitversichert.** Die Inhaltsgegenstände müssen also in ihrer Ausführung dem Charakter des Kleingartens entsprechen. Wertvolle Sachen sind nicht als kleingartenüblich zu bezeichnen. Für versicherte Inhaltsgegenstände werden bei Regulierung ohne Vorlage **prüffähiger** Originalrechnungen Schätzbeträge (Zeitwert) ersetzt. Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der **prüffähigen** Originalrechnung. Reparaturkosten sind durch **prüffähige** Originalrechnungen zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge übernommen. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. **Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert.** Reparaturen sollten nach Möglichkeit in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit **prüffähiger** Originalrechnung belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material sowie ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (zur Zeit 10,00 € pro Stunde). Besonders im Winter bitten wir leicht transportable Teile, die in dieser Jahreszeit nicht benutzt werden, aus den Lauben zu entfernen. Hierauf sollte geachtet werden, da ein preisgünstiger Versicherungsschutz nur angeboten werden kann, wenn die Versicherten mithelfen, das Risiko zu verringern. Die Prämien können damit für alle Versicherten tragbar gestaltet werden. Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in den versicherten Gebäuden befinden haben, sind dem Hausratversicherer zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

7. HÖHERVERSICHERUNG

Besteht eine Höherversicherung wird die Entschädigung im Allgemeinen besser bemessen, weil in den meisten Fällen eine Unterversicherung entfällt. Bei der Bemessung der Versicherungsleistung werden immer die Begriffe „Laubeneinrichtung und kleingärtnerische Nutzung“ als Maßstab herangezogen.

8. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruch-Diebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. **Schadenfälle sind unverzüglich dem Landesbund zu melden.** Formulare zur Schadenanzeige sind bei den Vereinen erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, es sind alle Unterlagen (im Original: prüffähige Rechnungen und Reparaturkostenbelege) beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind.

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllter bzw. nicht eigenhändig unterschriebener Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist **unverzüglich** über den Verein beim Landesbund einzureichen.

Landesbund der Gartenfreunde
in Hamburg e. V.
Postfach 63 02 49
22331 Hamburg
www.kleingarten-hh.de

über die Familien-Unfallversicherung für Kleingärtner im Bereich des Landesbundes auf der Grundlage der AUB 95

Stand 01.01.2004

Dem Versicherungsschutz bei der Basler Securitas Versicherungs-AG liegen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 95) sowie die Bestimmungen dieses Merkblattes zugrunde. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die den versicherten Mitgliedern und den mitversicherten Familienangehörigen aus der kleingärtnerischen Tätigkeit oder aus einer Betätigung für die Organisation erwachsen, z.B.:

- Beim Aufenthalt in den Gartenanlagen und in den Vereinsheimen, auf dem direkten Wege von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstelle zur Gartenanlage bzw. zum Vereinsheim und zurück (wenn sich die Wohnung im Garten befindet, sind Wegeunfälle nicht versichert, die sich auf dem Wege vom Garten zur Arbeitsstelle und von der Arbeitsstelle zum Garten ereignen, da dann die Berufsgenossenschaft eintritt).
- Bei der Ausführung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Ausbesserung und Errichtung der Lauben und des sonstigen Zubehörs der Gartenanlage einschließlich der Gartenarbeit. Bei gelegentlichen von den Vereinen oder einer übergeordneten Organisation vorgesehenen Gemeinschaftsarbeiten innerhalb und außerhalb der Gartenanlage, soweit diese Arbeiten in unverkennbarem Zusammenhang mit der Anlage notwendig und die Arbeiten mit den Aufgaben der Organisation vereinbar sind.
- Bei der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, Sport-, Spiel- und Gartenfesten sowie bei der Teilnahme an Vereinswanderungen einschließlich der damit verbundenen Fahrten.
- Bei Reisen auf Veranlassung des Vereins oder einer übergeordneten Organisation.

VERSICHERTER PERSONENKREIS

Die Versicherung erstreckt sich auf die zur Versicherung angemeldeten Kleingärtner(innen), für welche der Beitrag entrichtet wurde (Hauptversicherte).

Beitragsfrei mitversichert sind Ehefrauen/Ehemänner (auch eheähnliche Gemeinschaften) und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Hauptversicherten in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der vorstehend genannte Personenkreis genießt auch Versicherungsschutz gegen Unfälle auf Wegen und Reisen, die zur Erledigung von im Interesse der Organisation liegenden Geschäften unternommen werden. Eingeschlossen sind auch Fahrten und Reisen zu Tagungen der Organisation.

UNFALLBEGRIFF

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- 1) ein Gelenk verrenkt wird oder
- 2) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssummen betragen:

- (a) für den Hauptversicherten und die beitragsfrei Mitversicherten während ihres Aufenthaltes und ihrer Tätigkeit im Garten und in den Anlagen, einschließlich der direkten Hin- und Rückwege, zu und von diesen, sowie die minderjährigen, im Haushalt der Hauptversicherten lebenden Kinder während ihres Aufenthaltes auf Spielplätzen innerhalb der Gartenanlage:

für den Todesfall 5.000,00 EUR
für den Invaliditätsfall mit Mehrleistung 20.000,00 EUR
doppelt ab 75% (siehe Rückseite)
Tagegeld 2,50 EUR
bei vorübergehender, über 25 % liegender Arbeitsunfähigkeit, auch bei nicht erwerbstätigen Personen (Rentner, Hausfrauen), sofern Arbeitsunfähigkeit aufgrund der unfallbedingten Verletzungen bestehen würde (vom 1. - 90. Tag ab dem ersten Tag der ärztlichen Behandlung). Die Tagegeldzahlung erfolgt doppelt für die Zeit eines Krankenhausaufenthaltes. In dieser Zeit entfällt die Zahlung des einfachen Tagegeldes. Bei stationärer Krankenhausbehandlung wird das Tagegeld bis zu höchstens einem Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt. Kinder erhalten kein Tagegeld.

Bis zu 250,00 EUR
Übernahme der Heilkosten einschließlich Transportkosten, sofern diese nicht von anderen Versicherungsträgern zu übernehmen sind.

Bis zu 1.000,00 EUR
für Bergungskosten, die im Zusammenhang mit dem Unfall entstehen.

- (b) für versicherte Vorstandsmitglieder des Verbandes und seiner Unterorganisationen bei der Verrichtung einer Tätigkeit für und im Interesse dieser, ferner für versicherte Mitglieder, welche Tätigkeiten für und im Interesse des Verbandes und seiner Unterorganisationen in deren Auftrag verrichten: wie unter Punkt (a), jedoch

Tagegeld 5,00 EUR
bei vorübergehender, über 25 % liegender Arbeitsunfähigkeit, auch bei nicht erwerbstätigen Personen (Rentner, Hausfrauen), sofern Arbeitsunfähigkeit aufgrund der unfallbedingten Verletzungen bestehen würde (vom 1. - 90. Tag ab dem 1. Tag der ärztlichen Behandlung). Die Tagegeldzahlung erfolgt doppelt für die Zeit eines Krankenhausaufenthaltes. In dieser Zeit entfällt die Zahlung des einfachen Tagegeldes. Bei stationärer Krankenhausbehandlung wird das Tagegeld bis zu höchstens einem Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.



Kinder erhalten kein Tagegeld.

Führt bei versicherten Kindern ein Unfall innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, zum Tode, so werden die nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten einschließlich Grabstein bis zur Höhe von 5.000,00 EUR ersetzt. Nicht ersetzt werden Kosten, die für Trauerkleidung entstehen. Hatte das versicherte Kind am Unfalltag das 14. Lebensjahr vollendet, wird anstelle von Bestattungskosten eine Kapitalentschädigung geleistet.

JAHRESBEITRAG:

Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied 3,00 EUR einschließlich Versicherungssteuer.

Das ist nach einem Unfallereignis zu tun:

1. Umgehend einen Unfallmeldevordruck gut leserlich ausfüllen und durch den zuständigen Verein über den Stadt- bzw. Kreisverband an den Landesverband weiterreichen.
2. Zur Behandlung der Körperschäden sofort einen Arzt in Anspruch nehmen und, falls der Verletzte Mitglied einer Krankenkasse ist, dem Arzt einen Behandlungsschein beschaffen.
3. Nach Abschluss der Heilbehandlung sind für die Versicherung die erforderlichen Belege beizubringen und über den Verein weiterleiten zu lassen. Für die Tagegeldentschädigung wird eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder einer Krankenkasse benötigt, aus der hervorgeht, für welchen Zeitraum und aus welchem Grunde die Arbeitsunfähigkeit bestand.

Heilkosten sind zunächst von den Krankenkassen zu übernehmen. Verbleibende Restheilkosten gehen zu Lasten der Versicherung. Hierüber sind ebenfalls die erforderlichen Rechnungsunterlagen im Original mit dem Erstattungsvermerk beizubringen.

HEILKOSTEN

Für die versicherten Heilkosten einschließlich Transportkosten gilt folgende Vereinbarung:

Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenen notwendigen Kosten für das Heilverfahren, künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlungen sowie Kosten für Röntgenaufnahmen.

Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung und einer Einzel-Unfallheilkostenversicherung wird Heilkostenersatz im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat, und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

TODESFALL

Im Todesfall ist umgehend eine Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.

INVALIDITÄT

Sofern unfallbedingt eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) zurückbleibt, ist diese über den Verein bzw. den Stadt- oder Kreisverband dem Landesbund mitzuteilen. Bei vollständiger Invalidität wird die volle Invaliditätssumme als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt, bei Teilinvalidität entsprechend dem Bruchteil des Gesamtinvaliditätsgrades. Ansprüche auf Invaliditätsleistung sind innerhalb von 15 Monaten, vom Unfalltag an gerechnet, anzumelden und durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses (Attestes) zu begründen.

ERLÄUTERUNG ZUR MEHRLEISTUNG BEI INVALIDITÄT

Versicherungssumme für den Invaliditätsfall: 20.000,00 EUR

1. Verlust des Zeigefingers beim falschen Hantieren mit der Heckenschere.
Berechnung:
10 % (lt. Gliedertaxe) von
20.000,00 EUR = 2.000,00 EUR Invaliditätsleistung
2. Kleingärtner kommt auf dem Nachhauseweg unter ein Auto.
Verletzung:
Funktionsbeeinträchtigung des rechten Beines $\frac{1}{2}$ = 35 %
Funktionsbeeinträchtigung des linken Beines $\frac{5}{7}$ = 50 %
Berechnung der Invalidität in Höhe von 85 %
85 % (lt. Gliedertaxe) von der doppelten Versicherungssumme
40.000,00 EUR = 34.000,00 EUR Invaliditätsleistung
3. Verlust des Augenlichts durch Verpuffung der Holzkohle im Grill beim Sommerfest.
Berechnung:
100 % (lt. Gliedertaxe) von der doppelten Versicherungssumme
40.000,00 EUR = 40.000,00 EUR Invaliditätsleistung

(Prozentuale Berechnung des Invaliditätsgrades gemäß Gliedertaxe der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen AUB 95)

Merkblatt



über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Mitgliedsvereine des Landesbundes der Gartenfreunde in Hamburg e.V.

Stand 01.01.2004

1. Die Basler Securitas Versicherungs-AG gewährt Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsscheines, der Besonderen Vereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Kleingärtner und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB).
2. Vermögensschäden kommen sehr häufig vor und sind nach der Definition der AVB diejenigen Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus diesen herleiten. Sie können z.B. entstehen durch
 - Fehler bei einer Veranstaltungsvorbereitung
 - falsche Auskünfte bzgl. behördlicher Auflagen
 - fehlerhafte Berechnung eines Lauben- oder Parzellenwertes
 - Verjährenlassen von Forderungen
 - persönliche Haftung der Vorstände aufgrund Abgabenordnung (AO)
3. Versichert sind Vermögensschäden, die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit durch Vereinsvorstände sowie andere Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes tätig werden, schuldhaft verursacht werden. Das gilt zum einen für sogenannte Drittschäden, die der Vereinsvorstand oder die in seinem Auftrag tätigen Personen anderen Vereinsmitgliedern zufügen, als auch Eigenschäden, die der Vereinsvorstand oder die in seinem Auftrag tätigen Personen dem Verein unmittelbar zufügen.
4. Darüber hinaus sind in begrenztem Umfang bedingungsgemäß auch Sachschäden versichert, sofern nicht die Möglichkeit besteht, diese durch andere Versicherungen abzudecken. Der maximale Versicherungsschutz beträgt für einen derartigen Fall 1.000,00 EUR. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich insbesondere auch auf nachzuweisende Mehrkosten wegen erhöhtem Wasserverbrauchs der Hauptleitung, der auf ein Versehen des Vorstandes oder eines in seinem Auftrag tätigen Mitgliedes zurückzuführen ist.
5. Bei Eintritt eines Schadenfalles ist sofort der Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. telefonisch von dem Vorfall zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Versicherungsfall unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche – in Form einer schriftlichen Schadenmeldung der KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH zu melden.
6. Die maximale Versicherungsleistung für alle Verstöße innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das zweifache der jeweils geltenden Versicherungssumme pro versichertem Verband/Verein begrenzt.
7. In der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist von jedem Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung bei der Schadenregulierung einzubringen. Dies soll der Schadenminderung bzw. der Schadenverhütung dienen. Dieser Selbstbehalt beträgt 10 % des Schadens, mindestens aber 5,00 EUR und höchstens 500,00 EUR.
8. Die Vereinsvorstände haften für Steuerverbindlichkeiten des Vereins, sofern sie gemäß §§ 34 und 69 AO vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht dafür gesorgt haben, dass die Steuern rechtzeitig aus Mitteln des Verbands/Vereins entrichtet wurden. Versicherungsschutz wird im Falle grober Fahrlässigkeit bis zu einer Höhe von 20 % der Versicherungssumme (Sublimit) gewährt. Selbstverständlich ist vorsätzliches Handeln oder Unterlassen nicht versichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 500,00 EUR.

	Versicherungssumme	Beitrag*
Für Vereine	26.000,00 EUR	25,00 EUR

* Jahresbeitrag zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Hinweis

Dieses Merkblatt gibt nur einen Überblick über den Versicherungsschutz. Maßgebend für dessen vollständigen Umfang sind allein der Versicherungsvertrag und die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

über die Haftpflichtversicherung für Kleingartenverbände und -vereine sowie deren Mitgliedern aus der satzungsgemäßen Betätigung im Interesse und Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen im Bereich des Landesbundes

Stand 01.01.2009

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die Basler Securitas Versicherungs-AG gewährt

- dem Landesbund (=Versicherungsnehmer),
- den angeschlossenen Stadt-, Kreis- und Regionalverbänden,
- den angeschlossenen Vereinen
(nachstehend Organisationen genannt)

Versicherungsschutz im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) 5 für die Haftpflichtversicherung für Vereine, der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung), der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV) und der Bestimmungen dieses Merkblattes für Personen- und/oder Sachschäden. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die Organisationen wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung innerhalb der Kleingartenanlage eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen- und/oder Sachschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Entschädigung begründeter Schadenersatzansprüche oder die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche.

2. UMFANG DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

2.1 Versicherungsschutz innerhalb des Vereinsgeländes

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf solche Schäden, die sich auf dem Gartengebiet der unter Punkt 1. aufgeführten Organisationen ereignen.

Mitversichert gilt im Einzelnen die gesetzliche Haftpflicht:

- a) des Landesbundes und der unter Punkt 1. bezeichneten angeschlossenen Organisationen unter Einschluss der dem Vorstand und den von ihm beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegenden gesetzlichen Haftpflicht, auch gegenüber den Vorstandsmitgliedern, abgesehen vom 1. Vorsitzenden der jeweiligen Organisation, da dieser juristisch den Verein darstellt;
- b) sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen (im Umfang von Ziff 2.1.3 BBR 5)
- c) des Landesbundes und der in Punkt 1 genannten Organisationen sowie deren Mitglieder (für letztere lediglich subsidiär, sofern keine anderweitige Versicherung zum Tragen kommt) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen und Abbrucharbeiten),

die in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt werden, auf Grundstücken, die den unter Punkt 1. genannten Organisationen gehören oder von diesen gepachtet sind, wenn die Baukosten im Einzelfall auf weniger als 25.000,00 EUR zu veranschlagen sind; für das einzelne Mitglied im Rahmen des Laubenbaues, wenn die Baukosten im Einzelfall auf weniger als 10.000,00 EUR zu veranschlagen sind;

- d) aus Veranstaltungen des Landesbundes und seiner untergeordneten Organisationen (Kursen, Schulungen, kleingartenüblichen Vereinsfesten mit den dazugehörigen aufgestellten Gegenständen);
 - e) des Landesbundes und seiner Organisationen als Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer), soweit die Räumlichkeiten und Grundstücke den Vereinszwecken (z.B. auch innerhalb der auf dem Vereinsgelände befindlichen vereinseigenen Spielplätze) dienen (vergl. auch BBR 5 Ziff 1.2);
 - f) der unter Punkt 1. genannten Vereine aus der Unterhaltung eines Vereinshauses/Spartenheimes, sofern dieses nicht als öffentliche Gaststätte betrieben wird und/oder verpachtet ist (vergl. auch BBR 5 Ziff 1.2);
 - g) aus dem Besitz und der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (auch Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und Kehrmaschinen) und Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Geschwindigkeit (z.B. nicht versicherungspflichtige Einachszugmaschinen) im Umfang von BBR 5 Ziff 7;
 - h) aus Schäden an nicht vereinseigenen Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an nicht vereinseigenen elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Ziff 7.7 (1) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50,00 EUR, höchstens 500,00 EUR selbst zu zahlen. Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25 %, mindestens 250,00 EUR, höchstens 2.500,00 EUR, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter sich nicht vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.
- #### 2.2 Versicherungsschutz ausserhalb des Vereinsgeländes
- Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf solche Schäden, die sich in den nachstehend genannten Fällen ausserhalb des Vereinsgeländes ereignen.
- Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht:
- a) aus vom Landesbund oder einer seiner Unterorganisationen ausgerichtetem oder organisierten ausserhalb des Vereinsgeländes stattfindenden
 - Messen, Beratungen, Seminaren, Mitgliederversammlungen
 - Bundes- oder Landesgartenschauen
 - Erntedankumzügen



- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsständen auf Weihnachtsmärkten, Stadt- und Straßenfesten
 - kleingartenüblichen Vereinsfesten
- Dieser Katalog ist abschließend.

Werden Aktivitäten geplant, die von diesem Katalog abweichen, so sind diese nicht automatisch mitversichert. Über die Gewährung des Versicherungsschutzes wird auf Anfrage im Einzelfall entschieden. Setzen Sie sich mit dem KVD in Verbindung und melden Sie vom Katalog abweichende Tätigkeiten schriftlich an.

- b) aus der Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und Wege (einschl. Streudienst) vor, neben und in den unter Punkt 1. genannten Vereisanlagen, soweit dies den Vereinen gemäß Pachtvertrag oder Straßenreinigungssatzung obliegt.
- 2.3. Mitversichert gilt ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung). Die Versicherungssumme beträgt 500.000,00 EUR für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens 2.500,00 EUR, selbst zu tragen (siehe auch BBR 5 Ziff 5).
- 2.4. Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Landesbundes oder seiner Organisationen sowie mitversicherter Personen gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden im Umfange der Umweltschadenversicherung (USV) nach Maßgabe der USV-Grunddeckung und des USV-Zusatzbausteins 1. Als versicherte Grundstücke im Rahmen des Zusatzbausteins 1 gelten die in Ziff 2.1 dieses Merkblattes beschriebenen Kleingartenanlagen sowie angemietete Büroräume. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Bausteine 2.7 und 2.8. Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000,00 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2.5. Die ohne Namensangaben mitversicherten Personen können ihre Versicherungsansprüche aus diesem Vertrag selbständig geltend machen. Im Versicherungsfall ist der Nachweis zu erbringen, dass die auf Schadenersatz in Anspruch genommene Person zur Zeit des Schadeneintritts Mitglied des Landesbundes bzw. einer seiner Organisationen war.
- 2.6. Schäden an gemieteten und/oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen, soweit sie dem Betrieb einer Geschäftsstelle des Landesbundes oder der weiteren in Punkt 1 genannten Organisationen dienen, sind im Umfang von BBR 5 Ziff 8 mitversichert.

3. AUSGESCHLOSSEN GILT DIE GESETZLICHE HAFTPFLICHT:

- a) aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen in Kleingartenvereinen hinausgehen (z.B. Luftfahrtveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge, Schießveranstaltungen usw.), jedoch mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Haftpflicht aus der Veranstaltung von Feuerwerken, deren Kosten 150,00 EUR nicht überschreiten, versichert gilt. Voraussetzung ist, dass das Feuerwerk den polizeilichen Vorschriften in jeder Weise entspricht und es durch sachkundige Personen abgebrannt wird;
- b) aus dem Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Anhängern gemäß BBR 9 Ziff 4 (ausgenommen Fahrzeuge gemäß Ziff 2f diese Merkblattes, Besitz von Baulichkeiten und Grundstücken, soweit sie nicht Verbands-, Vereins- oder Kleingartenzwecken dienen; ferner die Haftpflicht aus Betrieben aller Art (z.B. Restaurationsbetriebe) - abgese-

hen von Vereinskantinen auf dem Kleingartengelände -, Tribünenbau, Stufen, Rutsch-, Drahtseil-, Berg-, Tal-, Eis- oder Rodelbahnen, Schwimm- und Kurbadanstalten; sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen der Mitglieder und Gäste;

- c) aus Haftpflichtrisiken, für die besondere Haftpflichtverträge zu vereinbaren sind (z.B. Öltanks, Tierhaltung, Gewerbebetriebe auf dem Vereinsgelände usw.).

4. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

für Personen- und/oder Sachschäden 2.000.000,00 EUR
höchstens für die einzelne Person 1.000.000,00 EUR
maximal je Versicherungsfall
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

5. DER UNTERSCHIED ZWISCHEN UNFALL- UND HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Die Haftpflicht-Versicherung

Die Haftpflicht-Versicherung schützt die Versicherungsnehmer vor Schadenersatzansprüchen Dritter (siehe Punkt 1 dieses Merkblattes).

Unfall-Versicherung

Die Unfall-Versicherung schützt den Versicherungsnehmer bei Unfällen, bei denen er einen körperlichen Schaden erleidet. **Ein Verschulden einer dritten Person muss nicht vorliegen.**

6. BEISPIELE ÜBER MÖGLICHE HAFTPFLICHTFÄLLE, DIE DURCH DIE VERSICHERUNG GEDECKT SIND

Bei der Benutzung einer Schaukel durch ein Kind riss ein regelmäßig gewartetes Seil. Das Kind erlitt einen Handgelenkbruch mit Dauerfolgen. Die Krankenkasse des Kindes stellt Regressansprüche gegen den Verein.

Bei fahrlässigem Verstoß gegen die Streupflicht gemäß Ziff 2.2.b war ein Weg der Kleingartenanlage bei Glatteis nicht gestreut. Ein Passant fiel und brach sich ein Bein. Die Krankenkasse des Passanten stellt Regressansprüche an den Verein.

Am Eingangstor des Vereins steht unbemerkt eine Schraube vor. Ein Passant, der durch die Anlage will, zerreißt sich seine Jacke.

Bei Erdarbeiten an der Wasserleitung des Vereins wird ein Telefonkabel, das der Versorgung eines Wohngebietes dient, aus Versehen beschädigt. Die Telekom stellt die Reparaturkosten in Rechnung.

Beim Brand eines Vereinsheimes gelangen gewässerschädigende Stoffe mit dem Löschwasser der Feuerwehr in das Grundwasser.

7. VERHALTEN IM SCHADENFALL

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder der weiteren unter Punkt 1 genannten Organisationen zur Folge haben könnte.

Hiervon werden nicht nur diejenigen Umstände erfasst, in denen ein Schadenersatzanspruch tatsächlich erhoben wird, sondern auch solche Umstände, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Ansprüche erhoben werden könnten. Dies gilt auch dann, wenn der geltend gemachte Anspruch für unbegründet gehalten wird.

Die verspätete Meldung eines Versicherungsfalles kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.



über die Feuer-, Sturm- und Hagelversicherung der Kleingartenlauben für die Mitglieder des Landesbundes der Gartenfreunde in Hamburg e.V. und seiner Unterorganisation bei der Basler Securitas Versicherungs-AG. Stand 01.01.2013

Versicherungsnehmer: Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V., Fuhsbüttler Str. 790, 22337 Hamburg, Telefon (040) 50 05 64 20, Email: info@kleingarten-hh.de

Versicherer: Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH
Teilnehmer: Alle Vereinsmitglieder der dem Landesbund angeschlossenen Kleingartenvereine. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 - Fassung Januar 2008-) und die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008). Eine Police für die einzelnen Versicherten wird nicht erstellt. Der Beitrag wird durch den Verein mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt. Der Versicherungsschutz besteht über den Gruppenvertrag.
Bewohnte Behelfsheime und Vereinshäuser können durch Einzelverträge bei der Basler Securitas Versicherungs-AG versichert werden. Bereits entschädigte Behelfsheime, die als Laube weitergenutzt werden, können nur gegen Sturm- und Hagelschäden (ebenfalls in Form von Einzelverträgen) versichert werden.

VERSICHERUNGSSUMMEN

Gegen Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sind behördlich genehmigte oder gesetzlich zulässige Lauben auf dem gepachteten Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz bis zu einer Größe von 15 m² mit einer Grundversicherungssumme von 10.500,- €, größere Lauben mit einer Grundversicherungssumme von 15.500,- € versichert. Die Versicherungssumme für größere Lauben kann auf Antrag über den Kleingartenverein bis auf max. 26.000,- € erhöht werden.

Alle Laubenmaße verstehen sich einschließlich überdachtem Freisitz (keine Anbauten).

VERSICHERUNGSSUMMEN / BEITRAG

Der Jahresbeitrag beträgt je Laube:
Grundversicherungssumme (Pflichtversicherung gemäß Satzung)

	Beitrag			
Laube bis 15 m ² Vers.-Summe 10.500,- €	22,60 €* Laube über 15 m ² Vers.-Summe 15.500,- €	32,80 €* freiwillige Höherversicherungssumme		
	Beitrag			
auf insgesamt 18.000,- €	42,90 €* 20.500,- €	53,70 €* 23.500,- €	65,30 €* 26.000,- €	76,20 €*

VERSICHERUNGSUMFANG

Die Versicherungssumme stellt die Höchstentschädigung (zzgl. Mehrwertsteuer) im Falle eines Totalschadens dar. Aufräumungs- und Abbruchkosten (zzgl. Mehrwertsteuer) sind zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Teilschäden werden ggf. bis zur Höhe der Höchstentschädigung voll reguliert. Feste Einbauten wie Schränke, Bänke und Schlafstellen, festeingebaute Heizkörper sowie zugelassene Toilettenanlagen sind bis zur Höhe von 2.500,- € mitversichert. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme besteht auch Versicherungsschutz für die Wiederherstellung der Stromversorgung außerhalb der Gartenlaube, soweit sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt wird. Die Ersatzleistung ist auf max. 10% der Versicherungssumme begrenzt. Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Gebäudeversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

*Bruttojahresbeitrag und Gebühr

VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSEN SIND:

Textilbeläge, Markisen und andere Sonnenschutzanlagen, Schuppen und Schutzdächer/Terrassenüberdachungen sowie Nebenteile wie Windschutzwände, Pergolen, Einfriedigungen und Außenbeläge

WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN ?

Schadenfälle sind unverzüglich dem Landesbund zu melden. Bei Feuer und Explosion zusätzlich bei der Polizei. Formulare zur Schadenanzeige sind bei den Vereinen erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, es sind alle Unterlagen (im Original: prüffähige Reparaturkostenbelege und Fotos) beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind.

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllter bzw. nicht eigenhändig unterschriebener Schadenanzeige erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich über den Verein beim Landesbund einzureichen.

WIEDERHERSTELLUNG

Reparaturkosten bei **Teilschäden** sind durch **prüffähige** Originalrechnungen zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge übernommen. **Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert.** Reparaturen sollten nach Möglichkeit in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. Bei Eigenleistung werden die mit **prüffähiger** Originalrechnung belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material sowie ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (zur Zeit 10,00 € pro Stunde).

Bei einem **Totalschaden** erfolgt die Zahlung nach Fertigstellung einer neuen Gartenlaube und Vorlage der **prüffähigen** Originalrechnungen. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

Für den Fall, dass nach einem **Totalschaden** eine Laube nicht wiederhergestellt werden darf, wird die volle Entschädigungssumme ausgezahlt, wenn eine Wiederherstellung der Laube in gleicher oder veränderter Form an **anderer** Stelle erfolgt. Erfolgt keine Wiederherstellung, wird der Zeitwert (Höchstentschädigung bzw. Wiederherstellungswert abzüglich Alterung und Abnutzung) - gemäß Schätzungsrichtlinien der BSU (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt) bei Parzellenwechsel - ausgezahlt.

**Landesbund der Gartenfreunde
in Hamburg e.V.
Postfach 63 02 49
22331 Hamburg
www.kleingarten-hh.de**



ANGEBOT / Merkblatt

Kollektiv-Unfallversicherung für Hilfen in Vereinshäusern und bei Gemeinschaftsarbeit (AUB 95)

Die Versicherung der Basler Securitas Versicherungs-AG bezieht sich auf **Mitglieder**, die gemäß mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen an der vom Vorstand angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilnehmen oder bei vom Vorstand angesetzten Veranstaltungen in den Vereinshäusern als Hilfen eingesetzt werden, einschließlich Hin- und Rückweg zu und von den Veranstaltungen.

Es ist erforderlich, daß Vereine mit bis zu 150 Mitgliedern, mindestens 6 Personen versichern. Bei größeren Vereinen siehe nachfolgende Tabelle:

Anzahl der Mitglieder:	Zu versichernde Personen (Mindestanzahl):
0000 - 0150	06
0151 - 0500	10
0501 - 1000	15
1001 - 1500	20
1501 - 2000	25
2000 -	30

Der Jahresbeitrag beträgt pro Person einschließlich Versicherungsteuer **6,- EUR**.

Bei einem Jahresbeitrag von 6,- EUR sind folgende Leistungen vorgesehen:

10.000,00 EUR	für den Todesfall,
20.000,00 EUR	für den Invaliditätsfall mit Mehrleistung doppelt ab 75%
5,00 EUR	Tagegeld bei vorübergehender, über 25% liegender Arbeitsunfähigkeit bis zu 90 Tagen,
bis zu 500,00 EUR	Übernahme der Heilkosten einschließlich Transportkosten, sofern diese nicht von einer bestehenden Krankenkasse, Kranken- oder Familienversicherung zu übernehmen sind.
bis zu 1.000,00 EUR	werden Bergungskosten, die im Zusammenhang mit dem Unfall auftreten ersetzt.

Hinweis: Bei dieser Versicherung handelt es sich um einen Gruppenvertrag. Der Abschluss der Kollektiv-Unfallversicherung ist **nur im Einzugsverfahren** möglich. Sofern Versicherungsschutz gewünscht wird, bitten wir beigefügten Antrag ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück zusenden. Die Versicherung kann jeweils nur zum 01. eines Monats beantragt werden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Eingang des Beitrages und gilt für 1 Jahr. Der Folgebeitrag wird jeweils zur Fälligkeit abgebucht, sofern die Kollektiv-Unfallversicherung nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine gesonderte Police wird nicht erstellt.



ANTRAG

zur Kollektiv-Unfallversicherung
für Hilfen in Vereinshäusern und bei Gemeinschaftsarbeit
bei der Basler Securitas Versicherungs-AG

Welchem Landesverband ist Ihr Verein angeschlossen? _____

Anschrift des Vereins: _____

Unser Verein hat insgesamt _____ Mitglieder.

Wir beantragen die Versicherung von _____ Personen à 6,00 EUR (*inkl. Versicherungssteuer)

Versicherungsbeginn (zum 01. eines Monats) _____

Der Gesamtbetrag von _____ EUR soll von folgendem Konto eingezogen werden:

Bankverbindung: _____

Konto-Inhaber: _____

Konto-Nr.: _____ Blz: _____

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einzug des Beitrages und gilt jeweils für 1 Jahr.
Der Folgebeitrag wird jeweils zur Fälligkeit abgebucht, sofern die Kollektiv-Unfallversicherung nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine gesonderte Police wird nicht erstellt.

Stempel des Vereins _____, den _____

Unterschrift

1. Vorsitzende/r

Auskünfte zu dieser Versicherung erhalten Sie von der
KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH, Kaiser-Wilhelm-Ring 12, 50672 Köln, Tel. (0221) 913812 – 0
www.kvd-versicherungen.de